

ERMÄCHTIGUNG DURCH DEN KONTOINHABER ZUR KONTOWECHSELHILFE ZUR AUGSBURGER AKTIENBANK AG

(§21 des Zahlungskontengesetzes)

Name und Anschrift des **bisherigen** Instituts.

Bitte senden Sie den Auftrag an

netbank
Postfach 102 161
86011 Augsburg

Wir veranlassen alles weitere

Wichtiger Hinweis für Kunden:

Bitte füllen Sie alle zutreffenden Felder in Druckbuchstaben aus.

Auftraggeber / in

Kontoinhaber 1

Anrede: Firma Frau Herr Titel: _____

Firma _____

Name, Vorname _____

Telefonnummer für Rückfragen _____

ist/sind Inhaber des Zahlungskontos

IBAN _____

bei Kreditinstitut _____
(übertragender Zahlungsdienstleister)

Der Kunde möchte mit Wirkung zum _____ (bitte Datum des Kontenwechsels einsetzen)

zum netbank Girokonto _____ (IBAN)

bei der **Augsburger Aktienbank AG** (empfangender Zahlungsdienstleister) wechseln.

Hierzu werden die beteiligten Zahlungsdienstleister durch den Kunden und ggf. die weiteren Kontoinhaber zur Ausführung der folgenden Unterstützungshandlungen beauftragt und ermächtigt:

1. Der **übertragende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch die Augsburger Aktienbank AG dieser und, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch dem Kunden Listen mit den folgenden Informationen zu übermitteln:

- a) eine Liste der bestehenden Daueraufträge,
 wobei diese Liste sämtliche Daueraufträge erfassen soll (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**),
 wobei diese Liste nur bestimmte bzw. nicht sämtliche Daueraufträge erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben im Beiblatt.
 wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.
- b) eine Liste der verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die beim Kontenwechsel transferiert werden sollen,
 wobei diese Liste Informationen zu sämtlichen Lastschriftmandaten erfassen soll (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**),
 wobei diese Liste Informationen nur zu bestimmten bzw. nicht zu sämtlichen Lastschriftmandaten erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Lastschriftmandaten siehe die Angaben im Beiblatt.
 wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.
- c) eine Liste der verfügbaren Informationen über eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Kunden in den vorangegangenen 13 Monaten,
 wobei diese Liste Informationen zu sämtlichen eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften erfassen soll (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**),
 wobei diese Liste Informationen nur zu bestimmten bzw. nicht zu sämtlichen eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Überweisungen und Lastschriften siehe die Angaben auf dem Beiblatt.
 wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

2. Der **übertragende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch die Augsburger Aktienbank AG
- a) Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren
 - ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**)
 - ab dem _____ (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

 - wobei dies für alle Lastschriften und eingehende Überweisungen gelten soll (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**).
 - wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Lastschriften und eingehende Überweisungen gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Lastschriften und Überweisungen siehe die Angaben im Beiblatt.

 - und, soweit Lastschriften oder eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptiert werden, den jeweiligen Zahlungsempfänger bzw. Zahler darüber zu informieren, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang nicht akzeptiert wurde.

 - Hinweis: Die Anweisung, Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, kann insbesondere dann gestrichen werden, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister eine automatische Umleitung der eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das bei Augsburger Aktienbank AG geführte Zahlungskonto des Kunden vorsieht.*

 - b) Daueraufträge nicht mehr auszuführen
 - ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**)
 - ab dem _____ (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

 - wobei dies für alle Daueraufträge gelten soll (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**).
 - wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Daueraufträge gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben im Beiblatt.

 - c) einen positiven Saldo des Zahlungskontos des Kunden beim übertragenden Zahlungsdienstleister auf das Zahlungskonto des Kunden bei der Augsburger Aktienbank AG zu überweisen
 - zum oben angegebenen Datum des Kontenwechsels (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**)
 - zum _____ (bitte gewünschtes Datum einsetzen);

 - d) das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schließen, soweit die Schritte nach Ziffer 1 sowie Ziffer 2a und c vollzogen wurden,
 - zum oben angegebenen Datum des Kontenwechsels (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**)
 - zum _____ (bitte gewünschtes Datum einsetzen);
3. Die **Augsburger Aktienbank AG (empfangender Zahlungsdienstleister)** wird beauftragt und ermächtigt,
- a) den übertragenden Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt dieser Ermächtigung dazu aufzufordern, die in den Ziffern 1 und 2 bestimmten Handlungen vorzunehmen;

 - b) die Daueraufträge gemäß der Liste nach Ziffer 1 a für das bei der Augsburger Aktienbank AG geführte Zahlungskonto des Kunden einzurichten und sie auszuführen
 - ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**)
 - ab dem _____ (bitte gewünschtes Datum einsetzen);

 - wobei dies nicht für sämtliche Daueraufträge gemäß der Liste nach Ziffer 1 a gelten soll; sondern nur für bestimmte Daueraufträge siehe Beiblatt.

 - c) die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Lastschriften zu akzeptieren, und sie zu akzeptieren
 - ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**),
 - ab dem _____ (bitte gewünschtes Datum einsetzen);

 - wobei dies für sämtliche Lastschriften gelten soll (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**).
 - wobei von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften blockiert werden sollen bzw. lediglich von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zugelassen werden sollen; zu den blockierten bzw. zugelassenen Zahlungsempfängern siehe Beiblatt.

 - wobei sämtliche oder einzelne Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden sollen; zu den Begrenzungen siehe Beiblatt.

 - d) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Liste nach Ziffer 1 c vom übertragenden Zahlungsdienstleister den Zahlern, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden bei der Augsburger Aktienbank AG mitzuteilen und ihnen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Kunden zu übermitteln
 - wobei dies für alle Zahler gelten soll, die in der Liste der eingehenden Überweisungen nach Ziffer 1 c genannt werden (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**).
 - wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Zahler gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Zahlern siehe Beiblatt.

 - e) soweit die Augsburger Aktienbank AG nicht über alle Informationen verfügt, die sie zur Mitteilung an die Zahler nach Ziffer 3 d benötigt,
 - den Kunden (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**),
 - den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;

- f) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Liste nach Ziffer 1 c vom übertragenden Zahlungsdienstleister den Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden bei der Augsburgener Aktienbank AG sowie das in Ziffer 3 c genannte Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mitzuteilen und ihnen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Kunden zu übermitteln,
- wobei dies für alle in der Liste nach Ziffer 1 c genannten Zahlungsempfänger gelten soll, die in den vorangegangenen 13 Monaten wiederkehrend im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abgebucht haben (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**).
 - wobei dies nicht für sämtliche Zahlungsempfänger gelten soll; sondern nur für die zu erfassenden bzw. auszunehmenden Zahlungsempfängern, siehe Beiblatt.
- g) soweit die Augsburgener Aktienbank AG nicht über alle Informationen verfügt, die er zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger nach Ziffer 3 f benötigt,
- den Kunden (**wird ausgeführt, wenn nichts angekreuzt ist**),
 - den übertragenden Zahlungsdienstleister
- aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- h) dem Kunden Musterschreiben zur Verfügung zu stellen für die in der Liste nach Ziffer 1 c genannten Zahler, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, sowie für die in der Liste nach Ziffer 1 c genannten Zahlungsempfänger, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abbuchen, wobei diese Musterschreiben Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden enthalten müssen sowie das in Ziffer 3 c genannte Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind. Wählt der Kunde diese Möglichkeit, so tritt dies anstelle der Verpflichtungen der Augsburgener Aktienbank AG nach Ziffer 3 d und Ziffer 3 f.

Datum/Ort



Unterschrift der/des 1. Kontoinhabers/inhabers/gesetzlicher Vertreter

Datum/Ort



ggf. Unterschrift der/des 2. Kontoinhabers/inhabers/gesetzlicher Vertreter

BEIBLATT ZUR ERMÄCHTIGUNG DURCH DEN KONTOINHABER ZUR KONTOWECHSELHILFE

Übertragender Zahlungsdienstleister

Auszunehmende Daueraufträge

(siehe Ziffer 1 Buchstabe a der Ermächtigung)

Auszunehmende Lastschriftmandate

(siehe Ziffer 1 Buchstabe b der Ermächtigung)

Auszunehmende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften

(siehe Ziffer 1 Buchstabe c der Ermächtigung)

Auszunehmende Lastschriften und eingehende Überweisungen

(siehe Ziffer 2 Buchstabe a der Ermächtigung)

Auszunehmende Daueraufträge

(siehe Ziffer 2 Buchstabe b der Ermächtigung)

Empfangender Zahlungsdienstleister

Auszunehmende Daueraufträge

(siehe Ziffer 3 Buchstabe b der Ermächtigung)

Zu blockierende Lastschriften

(Ziffer 3 Buchstabe c der Ermächtigung)

Zu begrenzende Lastschrifteinzüge (bestimmter Betrag und/oder bestimmte Periodizität)

(siehe Ziffer 3 Buchstabe c der Ermächtigung)

Auszunehmende Zahler

(siehe Ziffer 3 Buchstabe d der Ermächtigung)

Auszunehmende Zahlungsempfänger

(siehe Ziffer 3 Buchstabe f der Ermächtigung)

Datum/Ort



Unterschrift der/des 1. Kontoinhaberin/inhabers/gesetzlicher Vertreter

Datum/Ort



ggf. Unterschrift der/des 2. Kontoinhaberin/inhabers/gesetzlicher Vertreter

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR KONTEN- WECHSELHILFE NACH DEM ZAHLUNGSKONTENGESETZ

Wir unterstützen Sie gerne bei einem Wechsel Ihres Zahlungskontos. Das seit dem 18. September 2016 geltende Zahlungskontengesetz (ZKG) regelt, welche Unterstützungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Kontenwechselhilfe die beteiligten Zahlungsdienstleister zu erbringen haben. Deren Einzelheiten werden nachfolgend beschrieben. Daneben bieten wir auch unser Kontowechselservice unter <https://www.netbank.de/nb/downloads/kontowechsel.pdf>.

1. Voraussetzungen für die Kontenwechselhilfe nach dem ZKG

Voraussetzung für die Gewährung der Kontenwechselhilfe ist, dass Sie und gegebenenfalls jeder weitere Inhaber des betroffenen Kontos Ihrem neuen Kreditinstitut die entsprechende Ermächtigung erteilen. Diese Ermächtigung beschreibt, welche Aufgaben die bisherige Bank und die neue Bank zu erfüllen haben. Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen ein Formular für eine solche Ermächtigung.

Bitte beachten Sie: Ein Anspruch auf die Kontenwechselhilfe nach dem Zahlungskontengesetz besteht in folgenden Fällen nicht:

- wenn eines der betroffenen Zahlungskonten überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine selbstständige berufliche Tätigkeit genutzt wird;
- für einen grenzüberschreitenden Kontenwechsel, d.h. wenn die bisherige oder die neue Bank nicht in Deutschland ansässig sind;
- für einen nicht währungskongruenten Kontenwechsel, d.h. wenn Ihr Zahlungskonto bei den beteiligten Banken nicht in derselben Währung geführt wird.

2. Die Kontenwechselermächtigung

In der Ermächtigung werden die beteiligten Zahlungsdienstleister, d.h. der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister, zur Ausführung der von Ihnen ausgewählten Unterstützungshandlungen beauftragt und ermächtigt. Das vom Gesetz dem Inhalt nach vorgegebene Formular für eine solche Ermächtigung sieht verschiedene Auswahlmöglichkeiten vor und muss von Ihnen um einige Angaben (u. a. IBAN des „übertragenden“ und des „empfangenden“ Zahlungskontos und Datum des Kontenwechsels) ergänzt und unterschrieben werden. Bei einem Gemeinschaftskonto müssen alle Inhaber des betroffenen Zahlungskontos eine Ermächtigung zum Kontenwechsel erteilen.

3. Der Kontenwechsel nach ZKG – Schritt für Schritt

- Die ausgefüllte Ermächtigung ist beim empfangenden Zahlungsdienstleister (neues Kreditinstitut) einzureichen, der dann den Kontenwechselprozess einleitet.
- Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung wird der empfangende Zahlungsdienstleister sich an den übertragenden Zahlungsdienstleister (bisheriges Kreditinstitut) wenden und ihn auffordern, die von Ihnen in der Ermächtigung im Einzelnen bestimmten Handlungen vorzunehmen, insbesondere eine Liste der zu übertragenden Zahlungsvorgänge zu erstellen.
- Mit der Ermächtigung veranlassen Sie die Übertragung von Daueraufträgen, Lastschrifteinzügen und regelmäßig wiederkehrenden Überweisungseingängen auf Ihr (neues) Konto bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister und – soweit gewünscht – die Schließung Ihres Zahlungskontos beim bisherigen Zahlungsdienstleister zu dem von Ihnen gewünschten Datum. Ferner können Sie in der Ermächtigung einen vom gewünschten Datum des Kontenwechsels abweichenden Termin für die Einstellung der Ausführung von Daueraufträgen über Ihr bestehendes Konto und die Überweisung eines etwaigen Restsaldos auf Ihr neues Konto festlegen.
- Liegt ein in der Ermächtigung von Ihnen bezüglich Daueraufträgen und Lastschriften bestimmtes Datum nicht mindestens sechs Geschäftstage nach dem Zeitpunkt des Erhalts der hierfür erforderlichen Listen und Informationen (von dem übertragenden Zahlungsdienstleister vor (dazu gleich mehr), so tritt kraft Gesetzes an die Stelle des von Ihnen bestimmten Datums der sechste Geschäftstag nach dem Erhalt der Listen und Informationen.
- Ferner wird der übertragende Zahlungsdienstleister beauftragt und ermächtigt, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister diesem Informationen zu Ihren Daueraufträgen und Lastschriftmandaten sowie regelmäßig auf Ihrem bestehenden Konto eingehenden Überweisungen mitzuteilen. Welche Informationen der übertragende Zahlungsdienstleister dem empfangenden Zahlungsdienstleister im Einzelnen übermitteln soll, können Sie in der Ermächtigung festlegen. Wollen Sie z. B. nicht alle, sondern nur bestimmte Daueraufträge, Lastschriften oder eingehende Überweisungen auf Ihr neues Konto übertragen, ist der Ermächtigung ein Beiblatt mit den entsprechenden Angaben beizufügen.
- Liegen dem empfangenden Zahlungsdienstleister die Informationen des übertragenden Zahlungsdienstleisters vor, richtet dieser Ihre Daueraufträge nach Ihnen in der Ermächtigung erteilten Weisungen für Sie neu ein. Außerdem benachrichtigt er innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Informationen die jeweiligen Zahlungsempfänger Ihrer Lastschriften (z. B. Vermieter) sowie die Auftraggeber von Überweisungen an Sie (z. B. Arbeitgeber), damit diese über Ihre neue Kontoverbindung informiert werden. Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle hierfür erforderlichen Informationen, wird er Sie um Mitteilung der fehlenden Angaben bitten. Sie haben auch die Möglichkeit, auf eine diesbezügliche Information durch den empfangenden Zahlungsdienstleister zu verzichten oder diese auf die von Ihnen im Einzelnen im Beiblatt zur Ermächtigung benannten zu beschränken. Auf Wunsch stellt Ihnen der empfangende Zahlungsdienstleister auch Musterschreiben zur eigenständigen Information der jeweiligen Zahlungsempfänger Ihrer Lastschriften sowie der Auftraggeber von Überweisungen zur Verfügung.
- In Bezug auf SEPA-Basis-Lastschriften gelten beim neuen Zahlungsdienstleister die Regeln in den mit Ihnen vereinbarten „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPABasislastschriftverfahren“. Wie dort geregelt (Nr. 2.2.4) hat der Kontoinhaber folgende Möglichkeiten für die Begrenzung bzw. Sperre von SEPA-Basis-Lastschriften:
 - Sie können Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzen.
 - Sie können sämtliche auf ihr Zahlungskonto bezogenen Lastschriften oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlassten Lastschriften blockieren oder lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften autorisieren.

Bitte beachten Sie, dass durch diese Begrenzungs- bzw. Sperrmöglichkeiten Ihre etwaigen Zahlungspflichten gegenüber dem Zahlungsempfänger unberührt bleiben.

4. Entgelte und Kosten

Nach dem Gesetz dürfen für die Bereitstellung der Informationen, die Übersendung von Listen und die Schließung des Kontos keine Entgelte berechnet werden. Ferner sind Vereinbarungen einer Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Kontenwechselhilfe unzulässig. Etwaige sonstige mit einem Kontenwechsel verbundenen Entgelte und Kosten können dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ des übertragenden sowie des empfangenden Zahlungsdienstleisters entnommen werden. Sie können das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im Internet auf unserer Seite www.netbank.de abrufen.

5. Streitbeilegung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit uns in der Eigenschaft als übertragender oder als empfangender Zahlungsdienstleister besteht die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsman@bdb.de, zu richten.

Eine Übersicht über alle weiteren außergerichtlichen Streitschlichtungssysteme im Bereich der Finanzwirtschaft kann unter <https://die-dk.de/kontofuehrung/beschwerdestellen/> abgerufen werden.